

Gesetzesentwurf zur Förderung der Bergbahnen im Kanton Wallis

vom...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 15, 31 und 38 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Das vorliegende Gesetz bezweckt die Stärkung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Bergbahnunternehmen im Kanton Wallis durch die Bereitstellung von gezielten finanziellen Fördermassnahmen.

² Diese Förderung erfolgt

- a) durch Gewähren von Investitionshilfen für den Bau von neuen oder für die Erneuerung, Modernisierung, Kapazitätserweiterung, technische Verbesserung oder generelle Qualitätssteigerung von bestehenden Bergbahnen und Nebenanlagen;
- b) durch Gewähren von Betriebskostenbeiträgen;
- c) durch Schaffen von Anreizen für die Bildung von Kooperationen und Fusionen innerhalb der Branche und innerhalb der Destinationen;
- d) oder durch finanzielle Unterstützung von neuen Geschäftsmodellen, technischen Innovationen und Innovationen in Bezug auf die Marktentwicklung.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf Bergbahnunternehmen auf dem Gebiet des Kantons Wallis, die kraft einer gültigen eidgenössischen Konzession oder einer kantonalen Bewilligung von einer Unternehmung mit Sitz im Wallis betrieben werden, sowie deren Nebenanlagen.

Art. 3 Begriffsdefinitionen

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gilt/gelten als:

- a) *Bergbahnen*: Anlagen, die der Personenbeförderung dienen wie Luftseilbahnen, Gondelbahnen, Standseilbahnen, Skilifte, Sesselbahnen und Förderbänder.
- b) *Nebenanlagen*: Anlagen, die in einem funktionalen Zusammenhang zu den Bergbahnen stehen und die den Bergbahnunternehmen gehören oder von diesen betrieben werden, wie beispielsweise Parkhäuser, Parkplätze, Kinderparks, Bikestrecken oder Beschneiungsanlagen.
- c) *Beschneiungsanlagen*: Sämtliche Komponenten einer technischen Beschneiungseinrichtung wie Wasserspeicher, Pumpen, Kompressoren, Wasser-, Luft- und Stromzuleitungen sowie Schneerzeuger zur maschinellen Erzeugung von Schnee.
- d) *EBITDA-Marge*: (englisch: *earnings before interest, taxes, depreciation and amortization*) der Gewinn vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen (auf Sachanlagen) und Abschreibungen (auf immateriellen Vermögensgegenständen). Als EBITDA-Marge bezeichnet man den prozentualen Anteil des EBITDA am Umsatz eines Unternehmens innerhalb ei-

nes bestimmten Zeitraums. Die Formel hierzu lautet: EBITDA-Marge = EBITDA x 100 / Umsatz. Sämtliche vom Bergbahnunternehmen betriebenen oder dieser gehörenden Gastronomiebetriebe sind von der EBITDA-Marge im hier verstandenen Sinne auszunehmen.

- e) *Bergbahn-Masterplan*: Ein Entwicklungsplan, der auf die für das betreffende Gebiet geltenden touristischen Leitlinien gemäss Tourismusgesetzgebung abgestimmt ist, mit dem Ziel eine sorgfältig erarbeitete Strategie umzusetzen.

² Der Staatsrat kann durch Verordnung die übrigen in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sowie die Begriffe nach Absatz 1 voneinander abgrenzen, näher ausführen und gestützt auf neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik Ausnahmen vorsehen.

2. Abschnitt: Förderungsmassnahmen

Art. 4 Allgemeines

Finanzhilfen können als Investitionsbeiträge, als Betriebskostenbeiträge und als Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

Art. 5 Investitionsbeiträge

¹ Investitionsbeiträge können in Form von à fonds perdus Beiträgen, als Darlehen oder als Bürgschaften gewährt werden.

² Der Staat kann Bergbahnunternehmen, deren Jahresumsatz zwei Millionen übersteigt und deren EBITDA-Marge über 30 Prozent liegt, maximal folgende Investitionshilfen für dasselbe Projekt gewähren:

- a) 20 Prozent als à fonds perdus Beitrag; und
- b) 50 Prozent als Darlehen oder als Bürgschaft.

³ Der Staat kann Bergbahnunternehmen, deren Jahresumsatz zwei Millionen übersteigt und deren EBITDA-Marge zwischen 25 und 30 Prozent liegt, für maximal 20 Prozent der Investition einen à fonds perdus Beitrag gewähren.

⁴ Bergbahnunternehmen, deren Jahresumsatz zwei Millionen übersteigt und deren EBITDA-Marge kleiner als 25 Prozent ist, sowie Bergbahnunternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als zwei Millionen, können keine Investitionsbeiträge gewährt werden.

Art. 6 Betriebskostenbeiträge

¹ Betriebskostenbeiträge können in Form von Energierabatten oder in Form von Anschubfinanzierungen an regionale Betriebsorganisationen gewährt werden.

² Der Staat kann Bergbahnunternehmen unabhängig von ihrem Jahresumsatz und unabhängig vom jeweiligen Stromeinkaufspreis Energierabatte bis maximal 5 Rappen pro Kilowattstunde gewähren.

³ Der Staat kann an regionale Organisationen, die den Betrieb von Bergbahnunternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 2 Millionen sicherstellen, in den ersten 3 Jahren eine Anschubfinanzierung von jährlich bis zu 20 Prozent der Betriebskosten gewähren.

Art. 7 Unterstützungsbeiträge

¹ Zur Erarbeitung von Bergbahn-Masterplänen und zur Erarbeitung neuer Geschäftsmodelle kann der Staat Unterstützungsbeiträge gewähren.

² Bergbahnunternehmen, deren Jahresumsatz 2 Millionen übersteigt, kann der Staat ein Unterstützungsbeitrag von 50 Prozent an die Erarbeitung eines Bergbahn-Masterplans und von 100 Prozent für die Überprüfung desselben gewähren.

³ Bergbahnunternehmen, deren Jahresumsatz unter 2 Millionen liegt, kann der Staat ein Unterstützungsbeitrag von 50 Prozent an die Kosten der Erarbeitung neuer Geschäftsmodelle gewähren.

Art. 8 Finanzielle Unterstützung von Innovationen

¹ Bedienen sich Bergbahnunternehmen technischer Innovationen, die in neuen Produkten oder Verfahren resultieren sowie erfolgreich Anwendung finden und den Markt durchdringen, können sie ein Gesuch um finanzielle Unterstützung stellen.

² Ebenso können Innovationen in Bezug auf die Marktbearbeitung finanziell unterstützt werden, sofern sie neue Absatzmärkte erschliessen oder Veränderungen von Marktkonstellationen zu bewirken vermögen.

Art. 9 Kumulation

¹ Insgesamt dürfen Investitionsbeiträge, die gestützt auf dieses oder andere kantonale oder eidgenössische Gesetze ausgerichtet werden, 70 Prozent der Gesamtinvestitionen des betreffenden Projekts nicht übersteigen.

² Abgeltungsbeiträge können beliebig mit anderen Finanzhilfen nach diesem Gesetz kumuliert werden.

3. Abschnitt: Bergbahn-Masterpläne

Art. 10 Voraussetzung

Unabdingbare Voraussetzung für den allfälligen Erhalt von Finanzierungshilfen gemäss Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes, ist das Vorliegen eines Bergbahn-Masterplans.

Art. 11 Mindestinhalt

¹ Ein Bergbahn-Masterplan enthält mindestens folgende Elemente:

- a) Aussagen zur Ausgangslage,
- b) Angaben bezüglich der Abstimmung mit den touristischen Leitlinien gemäss Tourismusgesetzgebung,
- c) Strategie,
- d) Umsetzung,

² Der Staatsrat regelt in der Verordnung die detaillierte Ausgestaltung des Bergbahn-Masterplans sowie die Modalitäten seiner Erarbeitung.

4. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Art. 12 Einreichen der Gesuche

¹ Die Gesuche um finanzielle Unterstützung müssen vor Beginn der Investitionen, vor Inangriffnahme der Ausarbeitung von Projekten beziehungsweise vor Beginn der Umsetzungsarbeiten von Projekten bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht werden.

² Der Staatsrat bezeichnet die für die Behandlung der Finanzhilfegesuche zuständige Stelle.

Art. 13 Zuständige Behörde

¹ Der Staatsrat ist für die Gewährung der Finanzhilfen zuständig.

² Die für die Behandlung der Finanzhilfegesuche zuständige Stelle analysiert und beurteilt die eingereichten Unterlagen und gibt zuhanden der Entscheidbehörde eine Vormeinung betreffend Gewährung der Finanzhilfen ab.

³ Der Staatsrat regelt die Verfahrensmodalitäten auf dem Verordnungsweg.

5. Abschnitt: Finanzierung und Gewährung der Finanzhilfen

Art. 14 Kantonaler Tourismusfonds

¹ Die erforderlichen Gelder zur Ausrichtung der Finanzhilfen nach diesem Gesetz werden dem kantonalen Tourismusfonds entnommen.

² Es gilt das Fondsreglement, soweit nicht im vorliegenden Gesetz etwas anderes geregelt ist.

³ Die Beträge aus der Amortisierung der Darlehen und den Zinszahlungen werden dem kantonalen Tourismusfonds gutgeschrieben.

Art. 15 Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen

¹ Finanzhilfen nach diesem Gesetz werden nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Projekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit oder der Attraktivität der betreffenden Station oder Destination beitragen.

² Allfällige Finanzhilfen nach Artikel 5 werden nur gewährt, sofern sich die Begünstigten mit mindestens 30 Prozent Eigenmitteln an ihren Projekten und Investitionen beteiligen.

³ Aufgrund von irreführenden Angaben oder der Nichterfüllung von Auflagen und Bedingungen kann der Staatsrat die geleisteten Finanzhilfen zurückfordern. Er ist während der gesamten Dauer der Hilfe befugt, vom Empfänger der Hilfe statistische und buchhalterische Auskünfte zu verlangen und das unterstützte Projekt gegebenenfalls zu besichtigen.

⁴ Ist der Empfänger von Finanzhilfen nach Artikel 5 eine juristische Person, kann diese ihren Mitgliedern angemessene Gewinnbeteiligungen ausschütten. Die Obergrenze der Gewinnbeteiligung wird vom Staatsrat festgelegt. Er legt alle vier Jahre die Obergrenze aufgrund der Verhältnisse auf dem Zins- und Kapitalmarkt neu fest. Bei ausserordentlichen Veränderungen auf dem Zins- und Kapitalmarkt kann er die Obergrenze auch innerhalb dieser vier Jahre den veränderten Verhältnissen anpassen. Werden Dividenden ausgeschüttet, welche die Obergrenze übersteigen, ist der Zinsunterschied auch auf dem Darlehen zu entrichten.

Art. 16 Darlehen für Investitionsvorhaben

¹ Darlehen können entweder als zinslose Darlehen oder als Darlehen zu günstigen Zinssätzen gewährt werden.

² Bei der Festlegung des Zinssatzes ist den finanziellen Möglichkeiten des Darlehensempfängers Rechnung zu tragen.

³ Die Darlehen müssen spätestens nach 25 Jahren zurückbezahlt sein. Bei der Laufzeit des Darlehens ist die Lebensdauer der geförderten Infrastruktureinrichtung zu berücksichtigen.

⁴ Ausnahmsweise kann der Staatsrat während maximal 5 Jahren auf die Rückzahlung der Darlehen verzichten, wenn es die finanzielle Situation des Begünstigten erfordert. Hierfür ist der für die Behandlung von Finanzhilfegesuchen zuständigen Stelle ein Gesuch einzureichen, in welchem dargelegt wird, wie sich die finanzielle Situation präsentiert und welche Massnahmen zur Verbesserung dieser Situation ergriffen werden.

Art. 17 Gewährung der Hilfen

¹ Auf die in diesem Gesetz vorgesehenen Finanzhilfen besteht kein Rechtsanspruch.

² Gegen Entscheide, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, kann keine Beschwerde eingereicht werden.

Art. 18 Verpflichtungen

¹ Für die geförderte Infrastruktureinrichtung verpflichten sich die Begünstigten, diese effektiv zu benützen und deren wirtschaftliche Zweckbestimmung nicht zu ändern, diese nicht zu veräussern, zu vermieten oder zu verpachten, es sei denn der Rechtsnachfolger übernimmt sämtliche Verpflichtungen.

² Insbesondere sind folgende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten:

- a) allfällige lokale und nationale Kollektiv- und Normalarbeitsverträge;
- b) Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- c) vorsorgerechtliche Bestimmungen.

³ Veränderungen, die Einfluss auf Finanzhilfe- und Beitragsgewährung haben, sind unverzüglich dem Staatsrat mitzuteilen.

6. Abschnitt: Schlussbestimmung

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.